

# Satzung



## § 1 Name, Gründung und Sitz des Fanclubs

1. Der Fanclub trägt den Namen: Fanclub Ösi-Borussen 1909
2. Das Gründungsdatum ist der 02. Juni 2015
3. Der Fanclub hat den Sitz in 6713 Ludesch / Österreich und erstreckt seine Tätigkeit europaweit.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Fanclubs

1. Zweck des Fanclubs ist der Zusammenschluss und die Unterstützung des BV Borussia Dortmund 1909 e.V. und seinen Fans in der Region, um gemeinsame Aktivitäten (zB. Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen, Veranstaltungen etc.) zu organisieren und gemeinsam daran teilzunehmen. Geselligkeit, Spaß und Freude stehen im Vordergrund.
2. Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen – die Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
3. Der Fanclub Ösi-Borussen 1909 distanziert sich von rechtsradikalem sowie linksradikalem Gedankengut und jeglicher Art der Diskriminierung! Weiters duldet der Fanclub Ösi-Borussen 1909 weder Pyrotechnik noch Gewalt, egal in welcher Form! Ein Verstoß gegen die oben genannten Punkte wird mit dem "sofortigen Ausschluss" sowie mit einer "strafrechtlichen Anzeige" bestraft!

## § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a.) Gemeinsame Fahrten zu Spielen, regelmäßige Treffen, Teilnahme an Fußballturnieren, Ausrichtung von Turnieren, Ausflüge
  - b.) Regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander
  - c.) Herausgabe und Zusendung von Mitteilungen und Informationen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b.) Veranstaltungen
  - c.) Sponsorbeiträgen
  - d.) Spenden

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Zweck des Fanclubs "Ösi-Borussen 1909" identifiziert.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Satzung einzusehen und hat diese mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag, anzuerkennen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden.
3. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung.
4. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Der Ausschluss kann erfolgen wenn:
  - a. ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachgekommen ist.
  - b. vereinschädigendes Verhalten an den Tag gelegt wird.
  - c. gegen Punkte der Satzung verstoßen wurde.
6. Der Ausschließungsgrund wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist sofort wirksam.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Altersgruppen aufgeteilt:
  - a. 0 – 13 Jahre = beitragsfrei
  - b. 14 – 17 Jahre (u. Pensionisten) = 30,00 EUR
  - c. mit Vollendung des 18. Lebensjahres = 40,00 EUR
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, welcher jedoch bei späterem Eintritt anteilmäßig verrechnet wird. Er ist zum 01. des jeweiligen Folgemonats fällig.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres in Bar, per Überweisung oder per Lastschriftinzug gegenüber dem Fanclub zu entrichten. Sollte die Zahlung des Beitrages nicht bis zum 15.02. eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgt sein, so entsteht automatisch ein Zahlungsverzug des Mitglieds, welcher zum Ausschluss gemäß § 6, Absatz 5 führen kann.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Fanclubmitglieder sind gleichberechtigt (Verweis auf das Jugendschutzgesetz).
2. Alle Fanclubmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs (ebenfalls Verweis auf das Jugendschutzgesetz).
3. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres auf den einberufenen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet sich an die Satzung und die getroffenen Beschlüsse zu halten.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich und pünktlich zu bezahlen. Das Mitglied ist verpflichtet bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Fanclub für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Eventuelle Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu übernehmen.
6. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Fanclub oder bei Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge.
7. Über die Strafen beim Verstoß gegen die Satzung oder sonstigen gültigen Beschlüssen stimmen der Vorstand und die Mitglieder zusammen ab (Ausnahme: Ausschluss gemäß § 6, Absatz 5).

## **§ 9 Organe des Fanclubs**

Die Organe des Fanclubs sind:

- a. der Vorstand (§10)
- b. die Mitgliederversammlung (§11)
- c. die Rechnungsprüfer (§12)
- d. das Schiedsgericht (§15)

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand führt den Fanclub in gemeinsamer Verantwortung für alle Aufgabenbereiche im Rahmen der Satzung. Er vertritt den Fanclub in der Öffentlichkeit.
2. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
5. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem/der 3. Vorsitzenden
  - d. dem/der Kassier/in
  - e. dem/der Schriftführer/in
  - f. allfällige Beiräte
6. Jedes Vorstandsmitglied wird in der alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist der 3. Vorsitzende. Sollten alle Vorsitzenden verhindert sein, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sonst das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.
8. Ein jederzeitiges Ausscheiden ist möglich.
9. Sämtliche Vorstandsmitglieder über ihre Ämter ohne Vergütung aus.
10. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
11. Der Vorstand haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Fanclubs. Jedes Mitglied ist für sein Handeln und Tun selbst verantwortlich und gegebenenfalls zur Verantwortung zu ziehen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Fanclubs.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Alle Mitglieder werden zuvor schriftlich eingeladen.
3. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig (es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen).
  
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres, das mindestens seit 3 Monaten Mitglied des Fanclubs ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - Rechenschaftsbericht des Kassier
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen des Vorstandes
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - sonstige Themen, die auf der Versammlung bekannt gegeben werden
6. Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kassenprüfer binnen vier Wochen statt.

## **§ 12 Kassenführung**

1. Der Kassier verwaltet die Materialien und die Kasse des Fanclubs.
2. Bei einer Bank wird ein entsprechendes Vereinskonto eröffnet.
3. Der Kassier führt ein Kassenbuch. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
4. Die Jahresbeträge der Mitglieder werden in Bar, per Überweisung oder Bankeinzug eingezahlt.
5. Der Kassier gibt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr des Fanclubs.
6. Zwei von den Mitgliedern gewählte Kassenprüfer, welche auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, prüfen jährlich die Kasse und geben ebenfalls auf der Mitgliederversammlung Bericht über Ihre Prüfung.

## **§ 13 Fanclubtreffen**

1. Es findet in unregelmäßigen Abständen ein Stammtisch des BVB-Fanclubs statt, zudem nicht nur Mitglieder, sondern jede Person herzlich willkommen ist.
2. Gemeinsame Aktivitäten (zB. Fahrten zu BVB-Spielen, Teilnahme an Fanclub-Turnieren etc.) werden gemeinschaftlich organisiert und durchgeführt.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsändernde Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 15 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.  
Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgericht dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenfreiheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung**

1. Der Antrag auf Auflösung des Fanclubs muss schriftlich auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere wird ein Abwickler berufen und Beschluss darüber gefasst, wem das verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst anderen gemeinnützigen Zwecken.